

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 16 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündigungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Druck-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 216

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein

Samstag, den 15. September 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlahnstein

55. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung betr. Ablieferung von Bronzeplöden.

Es sind verschiedene Fälle bekannt geworden, daß ohne Erlaubnis von den ausgebauten Plöden einzelne Stücke als Andenken zurückbehalten werden.

Die beauftragten Behörden sind dafür verantwortlich, daß die Plödenstücke von geschlagenen Plöden im vollen Gewicht abgeliefert werden.

Die Gemeindebehörden werden deshalb ersucht, ausdrücklich darauf hinzuwirken, daß keinerlei Andenkenstücke ohne besondere Genehmigung des Kriegsamts zurückbehalten werden dürfen.

St. Goarshausen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. H. B. G. H. H. H.

Der deutsche Tagesbericht.

STB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
14. September, vormittags:

Weklicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern verstärkte sich der seit mittag zwischen dem Houthousterwalde und dem Kanal Comines-Peron heftige Artilleriekampf abends und früh morgens nördlich von Frezenberg zum Trommelfeuer. Englische Angriffe sind nicht erfolgt.

In der Nacht vom 12. zum 13. September warfen württembergische Kompagnien den Feind aus einem Waldstück nördlich von Langemarck. Zahlreiche Engländer wurden gefangen zurückgeführt.

Im Artois und nördlich von St. Quentin hatten mehrere Erkundungsunternehmungen Erfolg. Gefangene und Beutestücke fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Westlich von Guignicourt an der Aisne drangen westfälische und hantatische Sturmtruppen in die zweite französische Linie, fügten im Grabenkampf dem Feinde schwere Verluste zu und leiteten mit Gefangenen zurück.

In der Champagne und vor Verdun steigerte sich die Artilleriekämpfe nur in einzelnen Abschnitten zu größerer Stärke.

Weklicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ostsee und Schwarzem Meer keine Kampfhandlungen von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Am Ochridasee ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 14. Sept. (Amtlich.) Lebhafter Artilleriekampf nur in einigen Abschnitten der Nordostfront von Verdun.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

STB. Wien, 14. Sept. Amtlich wird verkündet:
Kriegsminister Reichsminister.

Am Nordhang des Monte San Gabriele wurden drei starke Angriffe der Italiener abgelehnt.

Somit ist über keine Front Besonderes zu melden.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boot-Erfolge.

STB. (Amtlich.) Berlin, 13. Sept. Im Mittelmeer wurden 43 000 MT. neu versenkt.

Darunter befanden sich die französischen Truppentransporter „Paranza“ (6248 T.) mit Truppen für Saloniki, und „Miral Oly“ (5567 T.) auf dem Wege nach Alexandrien, sowie ein tiefbeladener Transporter mit Kurs nach Saloniki. Diese drei Dampfer wurden von demselben U-Bootkommandanten, Kapitänleutnant Worschall, im Ägäischen Meer aus starken Sicherungen herausgeschossen, zwei davon im Nachtangriff aus einem Geleitzuge. Damit hat der Kommandant in letzter Zeit vier feindliche Truppentransporte vernichtet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Heimberufung des Grafen Lurzburg.

STB. Berlin, 14. Sept. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat heute die argentinische Gesandtschaft, auf telegraphischem Wege dem Grafen v. Lurzburg nach Buenos Aires die Weisung zu übermitteln, nach Berlin zur mündlichen Berichterstattung über den durch die Veröffentlichung seiner Telegramme verursachten Zwischenfall zu kommen. Die argentinische Regierung wurde dabei gebeten, freies Geleit für den Gesandten zu erteilen.

Saag, 14. Sept. Wie das Neuterische Bureau aus London meldet, berichtet „Daily Chronicle“ aus Buenos Aires, Graf Lurzburg müsse innerhalb vierundzwanzig Stunden das Land verlassen. Er gehe nach Chile.

Die „Times“ berichtet aus Buenos Aires, der Dampfer „Zealandia“ fahre heute ab. Wie verlautet, habe Graf Lurzburg Plätze auf diesem Schiff bestellt.

Schwere Kämpfe an der mazedonischen Front.

Budapest, 14. Sept. „N. G.“ meldet aus Sofia: Seit zwei Tagen wütet an der mazedonischen Front ein heftiger Kampf. Es wurden unter anderen Chinesen gefangen genommen.

Kernski — Kornilow.

Amsterdam, 14. Sept. Eine Neutermeldung aus Petersburg besagt: Die vorläufige Regierung ernannte Kernski zum Generalissimus und Mezejew zum Generalstabschef.

Stockholm, 14. Sept. (B. T.) „Svenska Dagbladet“ meldet: Kernski stellte sich an die Spitze der Truppen von Petersburg und zog dem General Kornilow entgegen. Man erwartet für Mittwoch einen Zusammenstoß zwischen den beiden Heeren außerhalb der Hauptstadt.

Kornilow will vor dem Gericht erscheinen?

STB. Petersburg, 14. Sept. „Wesestija“, das Blatt des Arbeiter- und Soldatenrats, meldet, Kornilow und sein Generalstabschef Wikanski hätten sich bereit erklärt, vor dem revolutionären Gerichtshof zu erscheinen, um wegen der Organisation eines Aufstandes abgeurteilt zu werden.

Russische Minister auf der Flucht.

Stockholm, 14. Sept. Die Zeitungen melden aus Helsingfors: Mehrere Mitglieder der provisorischen Regierung in Petersburg sind auf der Flucht in Finnland eingetroffen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 15. September.

!! Die Winterzeit nimmt in der Nacht vom kommenden Sonntag zum Montag ihren Anfang. Im vorigen Jahre erstreckte sich die Sommerzeit bis zum 1. Oktober. Es hieß, daß Erwägungen schwebten, sie auch in diesem Jahre über den ursprünglich ins Auge gefassten Zeitpunkt bis zum vorjährigen Termin auszuweiten. Diese Erwägungen sind entweder ergebnislos geblieben oder haben überhaupt nicht stattgefunden. Es sind bereits alle Anordnungen, insonderheit im Eisenbahnverkehr, für den Übergang von der Sommer- zur Winterzeit für die Nacht vom 16. zum 17. September getroffen worden.

(!) Gaslieferung. Unsere Leser in Oberlahnstein machen wir auf die Bekanntmachung in heutiger Nummer betr. Gaslieferung noch besonders aufmerksam, da selbige wesentliche Änderungen bekannt gibt.

(!) Die Lichtspielbühne, welche sich seit ihrer Eröffnung eines guten Besuches erfreut, hat für Sonntag wieder einen hervorragenden Spielplan zusammen gestellt, welcher den Großstadt-Lichtspielen an nichts nachsteht. Aus dem reichhaltigen Programm ist wie aus der vorliegenden Zeitung ersichtlich ist, besonders hervorzuheben: Lisa die Zigarettenmacherin, in welcher die bekannte Tänzerin Olga Desmond und Leo Peukert die Hauptrollen spielen. Es ist ein hochdramatisches Lebensbild in 4 Akten, welches die Besucher in jeder Weise zufrieden stellen wird. Auch für den Humor ist bestens Sorge getragen durch das 4. Akter-Lichtspiel: Die Warenhausgräfin, in welche die bekannte Berliner Humoristin, Anna Müller-Pinke genannt, eine junge komische Alte, die Hauptrolle spielt. Die neuesten Kriegsberichte sowie verschiedene Extra-Einlagen beschließen den guten Spielplan. Ein Besuch ist daher zu empfehlen.

!! Diebstähle. Im Hofe des „Deutschen Hauses“ wurden Herrn Willems aus den Stallungen in der Nacht von Sonntag auf Montag, Dienstag und Mittwoch je 1 Kaninchen und in der letzten Nacht auch ein Hühnchen gestohlen. Als Diebe müssen bekannte Personen in Betracht kommen und bleiben diese seltenen Ausstellungstiere sicher nicht am hiesigen Platz. Auch wurde kürzlich in dem Hause ein Automat erbrochen, zerstört und des Geldes beraubt.

!! Hinweis. Mit dem 15. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. D. II. 235/8. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum- und Mahagoniholz, in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung bildet einen Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen, vom 15. Januar 1916, von der sie sich insofern unterscheidet, als nunmehr Rußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 Millimeter, einer Mindestlänge von 1 Meter

und einer Mindestbreite von 10 Zentimeter sowie Rußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Rußbaumschnitthölzer gefertigt werden können, sowie Mahagoniholz in den gleichen Abmessungen und Mahagoniblöcke, aus denen solches Mahagoniholz gefertigt werden kann, einer Beschlagnahme und Meldepflicht unterworfen werden. Die frühere Bekanntmachung bleibt hinsichtlich der stehenden Rußbäume in Kraft. Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Veranlassung der von im vorstehenden Genstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung noch voran geschriebene Belegscheine gestattet. Ferner können beschlagnahmte Gegenstände durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, sofern auf Grund eines vorgeschriebenen Gutachtens feststeht, daß die betreffenden Hölzer zur Anfertigung der Genstände oder zum Gebrauch von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind. Von der Meldepflicht werden ländliche Besitzer und Gartenbesitzer nur betroffen, sofern sie beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs im Gewahrsam haben. Außerdem schreibt die Bekanntmachung eine Lagerbuchführung vor. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen erfolgt. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann ferner bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden eingesehen werden.

Niederlahnstein, den 15. September.

!! Firmung. Der hochwürdige Herr Bischof von Limburg wird am Montag, den 24. September dahier die hl. Firmung spenden und am Dienstag die übliche kanonische Visitation abhalten. Von hier aus begibt sich der hochwürdige Herr wieder nach Limburg. Der Zeit entsprechend wird mit dieser Firmung keine weitere öffentliche Feier verbunden sein. Ein feierlicher Empfang ist jedoch vorgesehen.

!! Kriegsgeld. Wie das hiesige Bürgermeisteramt mitteilt, ist die durch die Zeitungen gehende Nachricht, daß die weitere Ausgabe der hiesigen Geldscheine verboten sei, vollständig erfunden. Wohl soll bei einem Neudruck eine Änderung vorgenommen werden.

Braubach, den 15. September.

(!) Ein seltenes Ereignis bildete gestern Nachmittag die Versteigerung des Nachlasses des verstorbenen Frl. Keller. Eine nicht zu übersehende Menschenmenge, besonders Frauen, hatten sich eingefunden und füllten nicht allein das Haus, sondern wohl an hundert Personen standen noch auf der Straße. Daß genügend Geld vorhanden ist, sah man wieder an den Geboten für die alten abgenutzten Sachen, die alle gut bezahlt wurden. Nahezu hätte es in dem Menschenhaufen auf der Straße auch noch eine Keilerei gegeben, wozu der Anfang schon gemacht war. Das Haus wurde gestern nicht mehr ausgebaut.

!! Aepfelverkauf. Gestern haben die Landleute anderer Nachbarorte des Hinterlandes die erste Sendung gepflückter Aepfel durch Herrn Kommissionsärztl. Blum von Niederbachheim in die Waggonen verladen. Auch ein Waggon Fälscheln wurde bei dieser Gelegenheit mit abgerollt. Durchweg war das Obst sehr schön und kosteten gepflückte kleinere Aepfel 20 „ und größere Früchte 25 „ pro Zentner frei Bahnhof. Schnittloß kostete 10 „ Bis zum späten Nachmittag herrschte dadurch an unserem Bahnhof reger Fuhrwerkverkehr.

!! Zudergerichten Rotiz. Niehlener Del muß bald jeder vernünftige Mensch sagen: Es wäre nun Zeit, wenn dieser Niehlener Delspott endlich aufhörte. Eine Fahrt in der Kleinbahn nach und von Niehlen war in letzter Zeit mehr eine Qual, einesteils wegen der quetschenden Enge in der man saß, andernteils wegen der Unterhaltung, die man da hörte. Alles drehte sich um das Del. Als wenn es keine größere Sorge im lieben deutschen Vaterlande gäbe, als daß man in Niehlen ein oder einige Liter Del erhielt. Für den „billigen“ Preis von 8 „. Kurz gesagt: Es eilte bald jedem anständigen und vernünftigen denkenden Menschen diese Deljagd an. Und dann die Szenen dort an den Niehlen. Wer das nicht einmal als Beobachter gesehen, der kann sich keinen Begriff von dem machen, was da sich alles abspielte. Neulich schrieb schon jemand aus Niehlen, daß die Leute 2 Tage und 2 Nächte dort zugebracht und das durchweg im Freien. Und dann — was man von den gegenseitigen Schmeicheleworten gehört, übersteigt jede anständige Maß. Dabei soll es jedoch noch nicht geblieben sein. Mit Wasser und gewissen Klugheiten, die man nicht nennen mag, soll die im Hofe haltende Menge begossen worden sein. Sollte man glauben, daß Menschen sich so betrogen? Und dabei der „billige“ Preis von 8 „, und vielfach noch Geschenke dabei. Es ist wahr: An den Wucherpreisen sind nicht allein gewissenlose Verkäufer schuld, sondern im selben

Maße die Käufer. Solche Leute, die auch Geschenke dabei anbieten, sollten ebenso bestraft werden, wie die, welche Ueberschüsse fordern. Wozu sind die beschriebenen Bestimmungen? Doch nicht, daß man sie einfach verachtet, sondern streng beachtet. Man vergleiche: Die Behörde setzt den Preis für Liter Öl auf 1 M., die Delmüller nehmen 8 M. Woher dieser gewaltige Unterschied? Also — es ist Zeit, daß dieser Deltrummel in Niehlen aufhört zum Heile für alle Beteiligten. Vielleicht bekommt dann auch der noch etwas, der sich jetzt schämt, alle diese Szenen in Niehlen mitzumachen; wir hoffen, daß die Behörde jetzt Schluß gemacht hat.

Zu dem vorstehenden Artikel sendet ein Teilnehmer noch folgende Mittheilung: Gestern Morgen als in der Mühle von R. die Madame aufgestanden, brachte ihr ein bei ihr bedienstetes Mädchen die Mitteilung, daß die Delinteressenten in der Nacht das Schenker- und Stallort aufgerissen und demoliert und auch sonst Schaden angerichtet hätten, was keineswegs der Fall war und nur als Grund diente die Frau aufzuheizen und sich bei ihr Lieb Kind zu machen, was vollkommen gelang zum Schaden einer Lahnsteiner Frau, die gehörig mitbekam. Daß die armen Leute dort Unterkunft gesucht haben, läßt sich leicht denken, in Folge der eingetretenen Kühle und dem hundenlangen vergeblichen Warten bis spät in die Nacht hinein. Im Ort selbst war fast keine Unterkunft zu haben, besonders schon deshalb, da die Leute auf Ausgabe von Öl bis spät in die Nacht ausharrten und in der Nähe blieben in der Hoffnung auf den folgenden Morgen. Die Mühlenbesitzerin erbot sich infolge der ausgesprochenen Mür so sehr, daß sie die zunächst an der Treppe und vor dem Hause sitzenden Frauen mit den Füßen trat und verprügte, sodaß die Kleider zerfetzten und auch noch mächtig ausschimpfte, denn darin ist sie la. Mit den Worten „Heute gibt es keine Öle“ verbunden mit grimmlichen Gebärden der „edlen“ Frau flüchteten die bittenden Leute nach allen Himmelsrichtungen, um schließlich Trost in der Mühle von S. zu suchen und womöglich auch zu finden. Warum gibt man den armen Menschen, die doch nur die Not und Fettaumut zwingt, nach der Delmühle zu gehen, nicht jedem 1 Liter Öl; die Zufriedenheit hätte jedem einen aus den Augen geleuchtet. Nein, nur diejenigen bekamen ihr Öl, die Samen geliefert hatten (ländlich Saat) und dann in ganz bedeutenden Mengen. Die Bauernleute können nun Kartoffellücken usw. herstellen, kurz gesagt „schwimmen in Fett“ und die wirklichen armen, zu bedauernden Städter die das alles dort mit ansehen mußten, bekamen nichts und müssen die ganze Woche mit den 40 oder 50 Gramm Butter auskommen. Wenn man Zeuge ist der dort die ganze Zeit über wütenden Ungerechtigkeiten, wo man sich noch obendrein ausschimpfen läßt und doch hilflos steht mit dem süßen Gedanken: „Du bekommst schließlich doch etwas“, weiß man mitunter wirklich nicht, ob man Menschen oder Tiere vor sich hat. Es ist ein Glück, daß die Episoden endlich aufhören, die „würdig“ sind der Geschichte einverleibt zu werden. R. S.

a Osterpfai, 15. Sept. Firmung. Am Dienstag hat unsere Gemeinde die Ehre unseren hochw. Herrn Bischof als Gast begrüßen zu dürfen und wird ihm ein würdiger Empfang bereitet werden. Die hl. Firmung wird um 10 Uhr gependelt und begibt der hochw. Herr von hier aus sich nach Pilsen, wo er ebenfalls am Freitag, den 21. Sept. die Firmung spendet.

a Bornhofen, 15. Sept. Der hochwürdigste Herr Bischof, welcher am Dienstag Abend von einer mehrtägigen Firmungsreise zurückgekehrt ist, wird heute Samstag eine weitere Firmungsreise in unsere Gegend unternehmen. Morgen Sonntag, den 16. September ist Firmung in Oberlahnstein, am Montag die kanonische Visitation daselbst, Dienstag, den 18. September ist Firmung in Osterpfai, am Mittwoch die kanonische Visitation daselbst; am Donnerstag, den 20. September ist Firmung in Pilsen. Am Freitag, den 21. September ist Firmung in Camp, am Samstag, den 22. September in Wellmich, am Sonntag, den 23. September in Dahlheim, am Montag, den 24. September in Niederlahnstein, am Dienstag kanonische Visitation daselbst und nachmittags Rückkehr nach Limburg.

Das Eisene Kreuz.

Niederlahnstein. Fälscher Heinrich Theis im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 (Sohn von Wilh. Theis) erhielt wegen hervorragender Tapferkeit auf dem östlichen Kriegsschauplatz vor Mita das Eisene Kreuz 2. Kl. — Der Fälscher Johann Hüntgen, in einem Garde-Regt. zu Fuß, Sohn von Regimentsmeister Jos. Hüntgen, wurde bei den tapferen Kämpfen um die Höhen Willes, mit einem Ehren-Diplom und dem Eisernen Kreuz zweiter Kl., ausgezeichnet.

Braunbach. Dem auf dem Gut Lohse beschäftigten Masseur Wilhelm Vehmwalder ist für tapferes Verhalten das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden, welches ihm von Herrn Bürgermeister Schüring überreicht worden ist.

Kaststätten. Dem Gefreiten Ernst Roth, Sohn des Hofpächters Herrn Emil Roth auf Hof Altholterbach wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Eingekandt.

Oberlahnstein, den 14. September.

Wo bleibt das Öl?

Seit Jahr und Tag ist hier in Oberlahnstein kein einziger Tropfen Öl zur Ausgabe gelangt, während an anderen Orten des östlichen Elz zur Verteilung kam und kommt. Und dabei wird täglich aufgefördert, Obsterne zur Delgewinnung zu sammeln und Fässer von Kernen sind im letzten und auch schon in diesem Jahre hier gesammelt worden! Wir fragen nochmals: Wo bleibt das Öl?? R. S.

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

in der Pfarrkirche zum hl. Martinus

16. Sonntag nach Pfingsten, den 16. September 1917

7 Uhr hl. Messe: 7 Uhr hl. Messe des Hochw. Herrn Bischofs: 8 Uhr. Gottesdienst. Die auch von den Göttschälern besucht wird, die nicht gefastet werden. 9 Uhr festliches Hochamt mit Predigt. Das Orgelwerk ist und die beiden Seitenaltäre sind aufgestellt für die Firmung vorbereitet; an das Gabentisch steht sich selbst der hl. Firmung an.

Programm des Kirchenchores:
Die 34. Jubiläumsmesse von Griesbach mit Orgel: Einlagen von Griesbach sowie auch die wechselläufigen Gesänge.
Nachmittags 2 Uhr Andacht zum hl. Geiste.
Am Dienstag abends 8 Uhr Andacht für unsere Krieger, 3. Zeit der Friedensandacht.
Am Montag 8.03 verläßt der hochwürdigste Herr Bischof wieder unsere Stadt; wir geben ihm alle das Geleit zum Bahnhof.
Gottesdienst-Ordnung der evangelischen Gemeinde.
15. Sonntag nach Trinitatis.
Sonntags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Kollekte für die Anstalt Bethel bei Bielefeld. Nachmittags 2 Uhr: Christenlehre für die männliche Jugend. Dienstag 8 1/2 Uhr: Frauenchor.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.
Sonntag, den 16. September 1917.
9 1/2 Uhr Frühmesse in der Barbarakirche: 8 Uhr Andacht in der Johannis Kirche: 8 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche: 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt in der Johannis Kirche. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre, wegen der Hirmlinge besonders eingeleitet. 4 Uhr Andacht in der Johannis Kirche. Nach dem Hochamt Versammlung des Männer-Rosenkranzvereins. Kriegsdankandacht Dienstag und Freitag nachmittags 7 1/2 Uhr in der Johannis Kirche. Mittwoch, abends 8 Uhr, in der Barbarakirche.

Gottesdienst-Ordnung in Braunbach.
Evangelische Kirche.
Sonntag, den 16. September 1917. 15. Sonntag nach Trinitatis. Sonntags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Kollekte für Bethel bei Bielefeld. Nachmittags 1 1/2 Uhr Christenlehre f. d. Jünglinge. Abends 8 Uhr: Junglingsverein. Donnerstag abends 8 1/2 Uhr Jungfrauenverein.
Katholische Kirche.
Sonntag, den 16. September 1917. 16. Sonntag nach Pfingsten. 7 Uhr Frühmesse, 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr: Sakramental Bruderschaft.

Bekanntmachungen.

Die städtische Gasanstalt gibt
Gas koks
ab so weit Vorrat reicht. Bezugsscheine können bei der unterzeichneten Ortskohlenstelle in Empfang genommen werden.
Oberlahnstein, den 15. September 1917.
Ortskohlenstelle.

Ein Strohhut, ein Spazierstock und ein Schlüssel sind als Fundstücke hier abgegeben worden.
Oberlahnstein, den 14. September 1917.
Die Polizeiverwaltung.

Nachdem der Herr Reichskommissar für Elektrizität und Gas bestimmt hat, daß der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Gases in den einzelnen Monaten nicht mehr als 80 Proz. des vorjährigen Bezuges betragen darf, werden für die Gemeinde Oberlahnstein folgende Ortsvorschriften erlassen:
a) die öffentliche Straßenbeleuchtung wird bis auf Weiteres ganz eingestellt;
b) der Gebrauch der Gaszimmeröfen wird verboten;
c) das Brennen von Leuchtklampen und Kocheinrichtungen zu Raumbeheizungswecken ist untersagt;
d) die Gaslieferung wird in der Zeit von 12 1/2 Uhr bis 3 1/2 Uhr mittags eingestellt;
e) neue Hausanschlüsse, Neubetrohungen, die Aufstellung von Gasbädern und die von Gaszimmern sind verboten. In außerordentlich dringlichen Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmeßergroße von 100 Litern ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs, Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird. Bei Anschlüssen, die über den Rahmen dieser Ermächtigung hinausgehen, ist besondere Zustimmung des Reichskommissars für Elektrizität u. Gas erforderlich und bei der zuständigen Kreisamtsstelle zu beantragen.
f) In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung der von den Vertrauensmännern aufgestellten und von dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas genehmigten Ortsbestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.
g) Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne Weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugewiesenen Gasverbrauches veranlaßt oder genötigt werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Abperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und bei pos. e auch gegen die Einrichter Geldstrafen bis zu 10 000 M. und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre oder eine dieser Strafen verhängt.
Diese Vorschriften treten am 15. d. Mts. in Kraft.
Oberlahnstein, den 14. September 1917.
Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität u. Gas. Der Vertrauensmann: Hermann Jos. Weil.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung wird bis auf Weiteres ganz eingestellt;

der Gebrauch der Gaszimmeröfen wird verboten;

das Brennen von Leuchtklampen und Kocheinrichtungen zu Raumbeheizungswecken ist untersagt;

die Gaslieferung wird in der Zeit von 12 1/2 Uhr bis 3 1/2 Uhr mittags eingestellt;

neue Hausanschlüsse, Neubetrohungen, die Aufstellung von Gasbädern und die von Gaszimmern sind verboten.

In außerordentlich dringlichen Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmeßergroße von 100 Litern ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs, Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird.

Bei Anschlüssen, die über den Rahmen dieser Ermächtigung hinausgehen, ist besondere Zustimmung des Reichskommissars für Elektrizität u. Gas erforderlich und bei der zuständigen Kreisamtsstelle zu beantragen.

Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne Weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugewiesenen Gasverbrauches veranlaßt oder genötigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Abperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und bei pos. e auch gegen die Einrichter Geldstrafen bis zu 10 000 M. und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre oder eine dieser Strafen verhängt.

Diese Vorschriften treten am 15. d. Mts. in Kraft. Oberlahnstein, den 14. September 1917. Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität u. Gas. Der Vertrauensmann: Hermann Jos. Weil.

Hilfsdienstmeldestelle Oberlahnstein

Donnerstag 24
Mittwoch und Samstag nachmittags geschlossen.

Für die Gruppe (männlich) werden benötigt:
tuchne Maschinen und Handschreibmaschinen, Stenotypmaschinen für das große Hauptquartier, 13 Wäschmaschinen, 17 Schneidmaschinen, 14 Heftmaschinen für Klebend etc.
Nicht mehr unter 20 Jahre.
Angehören werden nicht mehr wehrpflichtige Pauschale Angehörige, Arbeiter, Hausverwalter, Bauarbeiter, Mauremeister, Zimmermeister, Bauarbeiter, Polier und Schachmeister für die Hauptquartier.
Meldungen während der Arbeitsstunden.
Geführt wurde diese Hermann Josef Weil.

Butter

wird auf Nr. 31. der Lebensmittelkarte mit 60 Gramm auf den Kopf ausgegeben für die Buchladen
A bis D bei Mondorf,
E bis H bei Senner,
I bis R bei Gmü,
S bis O bei Batters.

Eier

werden außer den Hühnerhälften mit einem Stück auf den Kopf gegen Streichung des Nr. 16 ausgegeben für die Buchladen
S, Sp, St bei Senner,
T, U, V, W bei Krug.

Zum Einmachen wird Senfsaat in Kistchen zu 25 Bfg. empfohlen. Gebrauchsanweisung ist den Kistchen beigelegt. Verkauf bei Krug, Rabeneder, Jakob Krug, Krug und Mondorf.
Nährstoffe ist bei Krug und Rabeneder zu haben.
Niederlahnstein, den 14. September 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Anhang der Apfelbäume auf dem Vicinalwege bei Oberlahnstein soll am
Montag, den 17. September ds. Js.
an die Meistbietenden gegen Vargahlung der Beträge öffentlich verkauft werden. Es wird am 8 Uhr vorm. auf dem Vicinalwege Oberlahnstein-Forkhaus (Bergweg) begonnen, dann anschließend auf dem Vicinalwege nach Niehlen (Ahlweg) in der Stadt beginnend fortgefahren.
Die sonstigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.
Oberlahnstein, den 14. September 1917.
Landesbanamt.

Verpachtung eines Domänen-Grundstücks.

Das in der Gemarkung Niederlahnstein belegene domänenfiskalische Gru. stück Kartenblatt 15. Barzelle Nr. 13/2796, 2799. Im Bee mit einem Flächengehalte von 11 ar 10 qm soll am
Montag, den 17. September 1917
vormittags 10 Uhr
an Ort und Stelle auf 11 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.
Dies, den 13. September 1917.
Königliches Domänenrentamt
M. S.

Zwei Kaninchenhähne
klein und mittel, billig zu verkaufen. Frühmessenstraße 5.

Gehrock und Cylinder
für größere Person zu verkaufen. Zu erfragen. Wintermargasse 39.

Gut erhält Kinder-liegewagen
zu verkaufen. Gymnasialstraße 9 part.

Künstl. Dünger
eingetroffen. Sacke sind gefüllt, mitzubringen.
Franz Schmidt, Abolstraße 49.

An Stelle des bisherigen Vereinsdieners Chevermont suchen wir ab 1. Oktober eine geeignete Person. Meldungen wollen man schriftlich an den Vorstehenden Ed. Schickel gelangen lassen.

Gewerbe-Verein Oberlahnstein.

Gebrauchter schwerer 2spänn. Wagen
zu verkaufen. Schaller 29. Oberlahnstein.

Für ein großes Arbeits- oder suchen wir ein
komplettes Pferdegeschirr zu kaufen.
Chamottefabrik Niederlahnstein.

Ladenhauk u. Theke
preiswert zu verkaufen. Schrant für Bürozwede sehr geeignet. Näheres Niederlahnstein, Bahnhofstraße 17.

Suche in Nieder- oder Oberlahnstein ein Haus zu kaufen
mit etwas Hof u. Garten, a. 1. Einz.-Haus. Offerten m. Preisangabe u. Beq. u. C. K. an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Ein Zimmer mit Kof und Logis
zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle.

Eine Wohnung
mit 1. Stock zu vermieten. M. S. 14. Nr. 69.

Schön möbl. Zimmer
zu vermieten. Niederlahnstein, Nr. 14. Nr. 12.

Zwerghaus-Wohnung
mit Gas und Abende zum 1. Oktober an ruhige Leute zu vermieten. Zu erfr. d. Geschäftsstelle.

Stundenmädchen
sofort gesucht. Mittelstraße 8.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung, Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber abhän von der Rückzahlung 4% Zins, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unentlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen abhän die Inhaber statt der Verzinsung 3 1/2% Zins mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen

spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1927 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem abhän für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115%, oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt: für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98, — M.

5% Reichsanleihe wenn Eintrag in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird 97,80 M. für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet hinsichtlich bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

In allen Schatzanweisungen sowohl wie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichst r Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April d. J. ausgeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine weds Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgeteilt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet: 30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. Oktober d. J. 20% " " " " 24. November " " 25% " " " " 9. Januar d. J. 25% " " " " 6. Februar " " zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzah-

lungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2,—, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. September 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die ungeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1918 zur Tilgung ausbezahlt und verpfändet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — nach der Art der Tilgung — ausbezahlen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausfertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15.
R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Rußbaumholz und stehenden Ruß-
bäumen vom 15. Januar 1916

Nr. H. II. 235 S. 17. R. R. A.,
betreffend

**Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum-
und Mahagoniholz. Vom 15. September 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsgüter in der Fassung vom 26. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 376)*, und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldebefehle gemäß § 5 der Bekanntmachung
über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604)** bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Han-
delsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rußbaumstammholz in einer Mindeststärke von 5
Millimeter, einer Mindestlänge von 1 Meter und einer
Mindestbreite von 10 Zentimeter;
2. Rußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Ruß-
baumstammholzer gefertigt werden können;
3. Mahagonistammholz in einer Mindeststärke von 5 Mil-
limeter, einer Mindestlänge von 1 Meter und einer
Mindestbreite von 10 Zentimeter;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Maha-
gonistammholzer gefertigt werden können.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
 (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
 von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
 verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
 nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
 Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
 oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
 sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit
 Einwilligung der Kriegs-Kommission-Abteilung des königlichen
 Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verar-
 beitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstel-
 lung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen
 der Heeresverwaltung gestattet.

Der Bearbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegs-
 gericht der Rüstungsindustrie, Berlin W., Lützowstr. 107,
 ausgestellten Belegchein übergeben, sofern er zur Erfüllung
 derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen
 will.

§ 5.

Freigabe.

Die Kriegs-Kommission-Abteilung des königlichen Preussischen
 Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Ge-
 genstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die
 Kriegs-Kommission-Abteilung, Sekt. H. II, des königlichen Preus-
 sischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hebe-
 mannstr. 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche
 Äußerung eines von einer Handelskammer bestimmten
 oder von Gericht allgemein berufenen Sachverständigen bei-
 zufügen, daß die Holz, deren Freigabe beantragt wird,
 zur Aufbereitung von Gewehrteilen oder zum Bau von
 Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
 (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der
 amtlichen Meldebefehle (§ 9).

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände, aus-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
 zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
 gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
 beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
 sonst in anderer Weise dem Eigentümer oder dem Staat
 Schaden zufügt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
 verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt od.
 wissenschaftlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer
 vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbriefe
 oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen
 der Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
 Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gef-
 fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark
 oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte,
 die verschwiegen worden sind, am Urteil als dem Staat verfallen
 erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
 gehorchen oder nicht.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
 oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer
 fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu
 führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Erstelle gründlichen Unter-
 richt in

Stenographie

(System Stolz-Schrey).
Haberstr. Martinsstraße 5.

Ansichtskarten

von Braubach, Marksburg
und Umgebung abzugeben.
Friedenspreise, Friedensware
Musterkarten stehen zu Diensten

B. Wilmers.

Deutsches Haus Oberlahnstein.

Alle Sorten Pflich- und Güttelobst

läuft zum Tagespreis
Johann Lay,
Niederlahnstein, Emserstraße

Rote Kreuz-Lose

1 Mk. 3.60. 15997 Geldgew.
Ziehung am 26.-29. Sept.
Haupt- 100 000 50 000
Gewinn
25 000 Mk. bares Geld
Kölner Lose
Ziehung 5. u. 6. Oktober
1 Mk., 11 Lose 10 Mk.
(Porto 15 Pf. jede Liste 20 Pf.)
versendet **Glücks-Kollekte**
H. Decker, Kreuznach.

Suche eine
ältere Frauensperson,
welche selbständig eine Haus-
haltung führen kann, aber auch die
Hauswirtschaft ziemlich kennt.
Offerten unter **H. O.** an die
Geschäftsstelle.

Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Ge-
wahrnam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, wel-
che beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrnam haben

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. Sep-
tember 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an
meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldun-
gen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der
Kriegs-Kommission-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin SW. 11, Königgräper Straße
100 A, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldebefehlen
zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Kom-
mission-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsmini-
steriums in Berlin SW. 11, Königgräper Straße 100 A, durch
Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine wei-
teren Mitteilungen als die Anforderung der Meldebefehle
und die Aufschrift „Rußbaum- und Mahagoniaufnahme“
zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Melde-
schein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Ge-
genstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Per-
sonen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldebefeh-
len anzumelden.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch
zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen
Vorratssummen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird,
braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist je-
derzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher,
Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung
der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in
denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilge-
halten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle
des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.
W. 11, Königgräper Straße 100 A, zu richten und am Kopf
des Schreibens mit dem Vermerk: „Rußbaum- und Maha-
goniaufnahme“ zu versehen.

§ 12.

Anschriftstellen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September
1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des
§ 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15 R. R. A. betref-
fend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum-
holz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916
bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung be-
zeichneten Gegenstände außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. September 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 15. September 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Wehrkreis
I, 13 835/9. 17.

Wiederkehr war seine Hoffnung!



Ich es zu lassen zu lassen.
Daß Du nie mehr leben wirst.
So jung mußt Du Dein Leben lassen.
Jedoch ist unser aller Glück.
Ein jeder, der Dich hat gekannt.
Und auch Dein treues Herz.
Der drückt uns nur noch Kumm die Hand
In diesem tiefen Schmerze.
Du gutes Herz, ruh still im Frieden,
Ewig beweint von Deinen Lieben.

Den Heldentod fürs Vaterland fand am 3. September in Ruß-
land im blühenden Alter von 23 Jahren mein innigstgeliebter Sohn,
Bruder, Schwager und Onkel

Josef Böhm,

Unteroffizier in einem Füsilier-Regiment,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Sohn des verstorbenen Königl. Lokomotivführers Valt. Böhm.

Mit starkem Willen hat er nach Zeugnis seiner Vorgesetzten 2 1/2
Jahre alle Strapazen des Krieges mit freudigem Opfermut ertragen
bis zu der Stunde, die ihm seinen ehrenvollen Tod brachte. Seine
Beerdigung fand am 5. September auf dem Soldaten-Friedhof in
Norkewitz unter militärischen Ehren statt.

Seine liebe Seele empfehlen wir dem Opfer der Priester und
dem Gebete der Gläubigen, daß
er ruhe im Frieden!

Um stille Teilnahme bittet

die trauernde Mutter
nebst Geschwister und Angehörigen.

Oberlahnstein, den 14. September 1917.

Ruhe sanft in fremder Erde!

Die feierlichen Exequien werden am Samstag, den 22. September,
morgens 6 1/2 Uhr, in der Pfarrkirche zu Oberlahnstein abgehalten.

Lichtbild-Bühne

Oberlahnstein
im Saale zur Marksburg
Hochstraße 72.

Sonntag, den 16. September ab 4 Uhr:
Vorstellung.

Nachmittags große Kinder- und
Familien-Vorstellung.

Ende gegen 6 1/2, anschließend
große Abend-Hauptvorstellung
Großstadt-Spielplan.

Die neuesten Kriegsberichte v. allen Fronten

Olga Desmond

Olga Desmond

Lisa die Zigarettenmacherin.

Ein hochdramatisches Lebensbild in 4 Akten.

In der Hauptrolle Olga Desmond, die bekannte
und berühmte Sängerin sowie Leo Peukert
der beliebte Film-Schauspieler

Olga Desmond

Olga Desmond

Luftspielschlager 1. Ranges

Die Warenhaus-Gräfin.

Ein glänzendes Lustspiel in 4 Akten, in wel-
chem Anna Müller-Pinke, die bekannte junge
komische Alte die Hauptrolle spielt.

Sprühender Witz. Köstlicher Humor.

Außerdem der übrige bunte Teil.

Veränderungen vorbehalten. — Rauchen verboten

Um gütigen Besuch bittet

Die Direktion

Pferdemarkt in Coblenz

am Mittwoch, den 26. September 1917, vormittags
auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe.

Der Oberbürgermeister.

Kräftige

Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen,

die in der Granatendreherei und Gießerei angelehrt werden
können, zum sofortigen Eintritt bei dauernder Beschäftigung
bereit.

Saupe, Gabel & Co. G. m. b. H.

Oberlahnstein.